

Vorstand Dr. Raemaf eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Interpellation der Sozialdemokraten betreffend die Agitation durch Vorgesetzte im Heere gegenwärtig der deutschen Politik.

Hr. Vandsberg (Soz.) bezieht die Interpellation. Der alte Grundgedanke, die Politik dem Heere fernzubehalten, ist im Kriege aufeinander ausgefallen worden, allerdings mäßig. Die Aufforderung an die Soldaten, den Vorgesetzten Organisationen treu zu bleiben, ist von oben herab. Ebenso eine Broschüre „Studien“ der Sozialdemokratie entgegengesetzte Politik dagegen wird nicht nur geduldet, sondern auch gefördert. So die des alldeutschen Verbandes, des Ostmarkenvereins und des unabhängigen Ausschusses für den deutschen Frieden, also immer dieselben Leute. (Sehr richtig!) Nach drei Jahren des Krieges stellt sich eine Partei in Deutschland an, daß bei ihr allein die Interessen des Vaterlandes in höherer Lage seien. Aber an der Spitze dieser Partei stehen Männer, die unter dem Kriege noch nichts zu leiden hatten. (Sehr gut!) Sicherlich sind viele Abgesandten auf den Reich der Vaterlandspartei gegangen. In unserer Liebe zum Vaterlande lassen wir uns von niemanden beschämen. Wir sagen aber nicht Ausland nach, auf die Befehle hin, Deutschland zu verlassen. (Sehr gut.) Die Männer, die ihr Vaterland lieben, sollten bedenken, daß sie die Interessen Deutschlands heftig durch die Sprengung der künftigen Koalition hindern, als durch eine Kollation in Ost und West. Den leitenden Männern der Vaterlandspartei stehen ungeheure Mittel zur Verfügung. Sie machen ein gutes Geschäft und laufen eine Meinung nach der anderen an. Es sind die Männer, denen der Krieg ein gutes Geschäft abwirft. Durch den Anlauf der Zeitungen wollen sie die öffentliche Meinung verflüchten. (Aufs rechts: Inordner! Aufs links: Sehr wahr!) Unruhe. Präsident Dr. Raemaf bittet die Anwesenden zu verlassen. Herr Ludwig Thoma in München, der die Traut der Konservativen gefunden ist, hätte seine jetzigen Freunde am liebsten wegen Überdauern vor Gericht gezogen, weil aus dem Simultissimus Karikaturen von den Franzosen im Beweis der deutschen Barbarei benutzt wurden. Jetzt ist ihm alles verglichen worden. Ein gänzlich anderer Schriftsteller kann aber auch ein trauriger Politiker sein. Die Reichstagsabgeordnete zu werden als die Ängsten des Auslandes bezeichnet; niemandem soll im englischen Golde stehen. Die Herren verstehen nicht, daß jemand aus anderen Beweggründen handelt. Den Reichstag nennen eine Idiotenanstalt. Die „Deutsche Tageszeitung“ spricht von einer „Dünkerfriedensanbahnung“. Die Herren haben kein Verständnis für die Not des Volkes. (Aufs rechts: Rärm, Aufs: Schamlos!) So schimpfen diese empfindlichen Leute, die Anklagen erheben, als der deutsche Landtag „Abgesandtenparlament“ genannt wurde. Der Alldeutsche Verband wollte seinerzeit den anglo-berliner Vertrag verhindern. Die Engländer würden ihm ein Denkmal setzen, wenn er es getan hätte. (Sehr gut.) Die Befürworter der Vaterlandspartei sind nicht die des deutschen Volkes, als deutsche Volk will dem Frieden die Bahn zeigen. Um den Preis einer Beschränkung Deutschlands wollen wir den Frieden nicht erkaufen, wissen wir uns aber erweitern, wollen wir einem anderen Volk zumuten. Wir wollen eine Stärkung Deutschlands durch eine innere Kräftigung und durch eine friedliche auswärtige Politik. Aus allen Teilen Deutschlands bringen Disfesse von Soldaten an unser Ohr, deren Vorgesetzte zumuten, gegen ihre Ueberzeugung Mitglieder der Vaterlandspartei zu werden. In den Infanterien werden Mitglieder gesammelt, in diesem sogar im Regierungsgebäude. Beim Meer im Felde, in den Kriegsgefangenenlagern und in den Garnisonen wird die größte Agitation entfaltet und den armen Leuten wird zugemutet, Mitgliederbeiträge zu dieser Partei zu leisten.

den gewöhnlichen Entwürfen Frankreichs Willkür als unmöglich und mangelhaft erachteten liegen. Dieses stiellose Tempo der französischen Vorfälle wurde noch gesteigert, als der russische Bundesgenosse, der bis dahin mit französischen Willkür seine Schwermacht gewaltig verhärtet hatte, nun seinerseits auf höheren Anführungen Frankreichs bestand. Die russische Zeitung „Birschewia Siedomowit“ hatte am 18. Juni 1913 einen freudig-läutenden Artikel veröffentlicht, der mit den Worten schloß: „Rußland ist fertig und Rußland erwartet, daß auch Frankreich fertig sei.“ Die französische Antwort war die Einführung der dreifährigen Dienstzeit, die Rußland zur Bedingung seines ferneren Beibehaltens am Bündnis gemacht hatte. Die neue Gesetzesvorlage, die eine halbe Milliarde Franken für die nationale Verteidigung und die Wiedereinführung der dreifährigen Dienstzeit vorsch, wurde nach barischen parlamentarischen Kampf im Sommer des Jahres 1913 angenommen. Sie war der Schlüssel in Frankreichs gewollter militärischer Aktion, und mit diesem Recht als 1870 konnte jetzt die französische Presse frohlocken: „Wir sind errettet!“ Wenn heute die Entente behauptet, daß die Republik und das Parlament nicht gehen können, um den drohenden deutschen Angriff abzuwehren, so können wir uns auf den Zeugnis des französischen Generals Bercler berufen, der im Parlament auf die Angriffe der Abgeordneten Niederlagen empörtten Monarchisten erwiderte: „Frankreich war im August 1914 errettet, nur der französische Generalstab hatte falsch gerettet, indem er nur auf 22 deutsche Korps vorbereitet war, denen er ebenso viel entgegenwerfen konnte. Es heißt sich aber heraus, daß Deutschland 34 Korps über die Grenze schicken konnte.“

Seit 1871 hat Frankreich von seinem Staats-einkommen 27 v. H. für Kriegsvorbereitungen ausgegeben. Der französische Nationalökonom Charles Gide hat einmal das Verhältnis der Militärausgaben zum Nationalprodukt berechnet. Er heißt sich, daß in Frankreich 40 v. T. für das Heer aufgewendet werden, in Deutschland nur 40 v. T. Welche Art des Vergleichs man auch anwenden mag, sagt Fernex, immer zeigt sich, daß die Geldausgaben, die Frankreich im Hinblick auf den Krieg gemacht hat, größer sind als die Ausgaben, die Deutschland gemacht hat. Man war in Frankreich zu der großen Abrechnung, auf die man seit 1871 mit der Parole „Nimmer daran denken, nie davon sprechen“, unabhängig hingearbeitet hatte, völlig bereit. Aber der große Krieg brach früher als geplant über Europa herein. Die russische Mobilmachung zwang Frankreich, seine Armeen marschieren zu lassen. Es war nur eine Frage von Tagen, und die französischen Heere hätten Belgien und Westdeutschland überflutet und die Schrecken des Krieges in das Herz des industriellen Deutschlands getragen. Häufig hat die Beweise, daß in Belgien alles für den Sturm der Franzosen gerichtet war, und daß die Verteidigung der belgischen Schanzen von französischen Genieoffizieren vorbereitet und geleitet wurde. Die belgische Neutralität zu scheitern wäre den Franzosen, falls mit ihnen die Initiativen überfallen hätten, niemals in den Sinn gekommen. Der französische Kriegsmilitär Müllerand gibt dies indirekt an. „Frankreich hat gesagt“, erklärte er am 22. Oktober 1918 in Versailles, „daß Deutschland durch Belgien und Luxemburg aufmarschieren würde. Die französischen Gegenmaßnahmen waren schon immer darauf berechnet. (1) Gätten wir nur vier Tage mehr Zeit gehabt, dann würden die Deutschen wider Belgien noch Frankreich beitreten haben.“ Die deutsche Schicksalhaftigkeit und die wunderbare Schnelligkeit des deutschen Aufmarsches hat die Pläne des französischen Generalstabes reich über den Haufen geworfen. Wenn heute die Gegner vom mehrmals überflossenen Frankreich auch immer noch wiederholt wird, so ist das eher Bedenken hinter der sich nur die Zeit und die Umstände veränderten, daß alle Vorbereitungen und Aktionen Frankreichs, alle die schändlichen Pläne und Aufschübe an der deutschen Vollkommenheit und an der unverwundeten Einigkeit der deutschen Heere zusehender geworden sind.

(Zwei weitere Aufsätze folgen.)

Aus aller Welt

? — ? — ?

Eine eiserne, schwere, große Frage prallt im Zeiterkloster:
Wird der Friede jetzt erblühen?
Nach der Rube von Serbien?

Welken von der Schmerzweltung
Forderte er Weltabklärung:
Hörtend als verbannte Wille
Oligaten Schicksalgericht.

Und als Treiter in der Freiheit
Unabhängige Weltanschauung.
Dann Freiheit im Rechte
Auf dem Meere — aber sehr!

Ob auch rings die Gegner lauern,
Reist sich doch das Zeiterkloster
Vergang noch nicht verweigert sich
Über gar im Sterben liebt.

Wenn du, Schicksalshand, aller Witter,
(Sprach er, Friede willt — da ist er.
Doch willst du dich weiter brühen,
Wird man auch das Gießen trüben.

✱

Offenbar wird, nach Serbien
Sprach, gebilligt in Berlin.
Eine eiserne, schwere, große
Frage, prallt im Zeiterkloster.
Weltlich im „Tag“.

Mein, 6. Okt. Oberbürgermeister Ty G.
teilmann, dessen Ratszeit abgelaufen war, ton
heute von den Stadtvordereuten auf weitere vier
Jahre gewählt.

Mein, 4. Okt. Zum Zweck der Kohlen-
spartens sind hier am hebröschlichen Anordnun-
48 Bäckereibetriebe geschlossen worden. Eine die-
bezügliche Mitteilung ist den Inhabern der A-
etriebe bereits zugegangen. Die Schließung erfol-
am 1. November d. J. Ten von der Schließung
Betroffenen Bäckereibesitzerin soll der Versuch un-
terbleiben werden, damit sie ihre bloßen
Rundschiffe sich erhalten können.

Türkisch. Dem Großvezier Strebliche
Kanden sind am besten Tage 26 Stück Kinde-
von der Reide geflohen worden. Es gelang
Türkisch, gerade als die Tiere geflohen ist
den sollten, 13 Stück bei einem Viehstund
zu finden. Die übrigen 13 wurden noch länger
Suchen berrenlos in der Gegend gefunden.

Wer sein Vaterland liebt, zeichnet Kriegsanleihe!

Wer sein Vaterland liebt,
zeichnet Kriegsanleihe!

Lebensmittel-Verteilung

I. Warenausgabe.

in der Woche vom 8. Oktober bis 14. Oktober

Fleisch und Wurst gegen Abgabe von Geld 1—10 der Reichsfleischkarte, **Margarine** auf Feld 29 u. 30 der Fettkarte, **Ei** auf Feld 71 der Fettkarte an die Kunden der Butirergeschäfte 1—8

Zucker auf Feld 73 der Rahrkarte, **Teigwaren** „ 74 „ **Gerichte** „ 75 „ **1 Pfund Kartoffeln** „ 11 der Kartoffelkarte, **Kartoffeln** — markenfrei

Der Preis je Pfund beträgt: für Zucker 33 Pfg., Margarine 77 Pfg., Gerichte 145 Pfg., Kartoffeln 1 Pfg., Butter 30 Pfg., 100 gr. Margarine 10 Pfg. und für 1 Ei 41 Pfg.

II. Verkaufseinstellung.

a) Fleisch:

J-L	Samstag	7-9 Uhr
M-Q	„	9-10 1/2 „
R-So	„	10-12 1/2 „
Sp-Z	„	2-3 1/2 „
A-D	„	3 1/2-5 „
E-H	„	5-6 1/2 „
A-Z	„	6 1/2-7 „

b) Margarine und Eier:

J-L	Freitag	8-10 Uhr
M-Q	„	10-12 1/2 „
R-So	„	2 1/2-4 1/2 „
Sp-Z	„	4 1/2-7 „
A-D	Samstag	8-10 „
E-H	„	10-12 1/2 „
A-Z	„	4-6 „

c) Nahrungsmittel:

N-So	Donnerstag	vormittag
Sp-Z	Donnerstag	nachmittag
A-E	Freitag	vormittag
F-J	Freitag	nachmittag
K-M	Samstag	vormittag
A-Z	Samstag	nachmittag

Wiesbaden, den 7. Oktober 1917

Der Magistrat.

Ausgabe von Kartoffeln

Die Verkaufsstelle des Kartoffelamtes am Montag zum Abholen der für die Einkellerung abholenden Karten wird am Montag, 8. Okt., eröffnet. Beim Abholen der Karten ist in der Turnhalle der Volksschule die Abgabe der Karten vorzulegen und abzulesen.

Für das Abholen der Kartoffeln ab Lager wird dem Abholenden Nr. 1— in den Zentner an der Lagerstelle ver-
Die bestellten Kartoffeln sind abzuholen von den Verkaufsstellen mit Namen mit Anfangsbuchstaben
A—E am Montag, den 8. Oktober
F—H am Dienstag, den 9. Oktober
J—K am Mittwoch, den 10. Oktober.
Die weiteren Termine werden noch bekannt gegeben.
Wiesbaden, 6. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Verkauf von Kartoffeln

Von Montag, 8. Oktober ab erhalten die Haushaltungen in denjenigen Kartoffelverkaufsstellen, bei denen sie als Kunden eingetragen sind, auf Feld 11 der Kartoffelkarte je 10 Pfund Kartoffeln zum Preise von 8 Pfg. für das Pfd.
Hotels, Pensionen, Anstalten usw. erhalten Karte auf Bezugsscheine.
Die Karten 1—9 einschließlich der Kartoffelkarte sind von Montag, 8. Okt. ab, ungültig.
Wiesbaden, 6. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Ausgabe von Brot- und Nahrungsmittel-Kundenkarten.

Die Ausgabe von Kundenkarten zum Bezug von Brot und Mehl sowie zum Bezug von Nahrungsmitteln erfolgt im ehem. Museum und zwar:
a) im 2. Stock, Zimmer 43/45 für Haushaltungen mit Namen mit Anfangsbuchstaben
A—B am Montag, den 8. Oktober
C—F „ „ 9. „
G—H „ „ 10. „
J—K „ „ 11. „
L—M „ „ 12. „
N—R „ „ 13. „
S „ „ 15. „
T—Z „ „ 16. „
b) im 2. Stock, Zimmer 42, für Haushaltungen der Hotels, Anstalten usw. mit den Anfangsbuchstaben:
A—B am Montag, 10. Oktober
C—D „ „ 11. „
E—F „ „ 12. „

für in Wiesbaden verpflegte Militärpersonen mit grauem Hausausweis
am Samstag, den 13. Oktober.

Dienstdienste: vorm. von 8.30 bis 12.30 Uhr nachm. „ 3 „ 5.30

Vorzulegen sind:
Der Hausausweis,
die Kartenausgabe und
die 3. Zt. in Kraft befindliche Brotkarte.

Die Brotzettelkarten S1, S2, S3 und M bleiben in Kraft und zwar gilt
Feld Nr. 25 vom 29. Oktober bis 4. November

„ 26 „ 5. November „ 11. „
„ 27 „ 12. „ 18. „
„ 28 „ 19. „ 25. „
„ 29 „ 26. „ 2. Dezember „
„ 30 „ 3. Dezember „ 9. „

Die Kundenkarten werden in zwei Stadien ausgeteilt, die sich durch ein Kartabband unterscheiden. Die Karten ohne Kartabband sind für die Verbraucher selbst bestimmt, während die Karten mit Kartabband an den Lieferanten abgegeben werden müssen, bei dem die Haushaltungen Kunden werden wollen. Der Magistrat behält sich die Abgabe an ein anderes als das gewählte Geschäft vor.

Die Haushaltungen müssen auf alle Karten den Namen und die Wohnung setzen und sie dann bis spätestens Mittwoch, den 17. Oktober, vormittags, bei einem hiesigen Bäcker oder einer hiesigen Brotfabrik gegen Kolonialwarenbescheinigung zur Anerkennung der Kundenkarte durch Namensentragung oder Abkempfung vorlegen. Auf Karten, die erst nach dem 17. Oktober in den zuständigen Geschäften vorgelegt werden, können in der Woche vom 29. 10. bis 11. 11. für Brot und in der Woche vom 22. bis 28. 10. für Nahrungsmittel Waren nicht abgegeben werden.

Die Bäcker und Kolonialwarenhändler müssen die erhaltenen Karten im ehemaligen Museum, 2. Stock, Zimmer 43/45, von Mittwoch, den 17. Oktober ab vorlegen mit einer Zusammenstellung in doppelter Ausfertigung auf vorgeschriebenem Formular, das in Zimmer 14 erhältlich ist. Sie erhalten über den Zeitpunkt besondere Aufforderungen.

Die Bäcker und Kolonialwarenhändler sind verpflichtet, die derzeit in Kraft befindlichen Kundenkarten bei der letzten auf diese entfallenden Warenausgabe einzuziehen und mit den weiteren in ihrem Besitz befindlichen Kundenkarten dem Lebensmittel-Versorgungsamt einzureichen.

Die ordnungsmäßige Abfertigung ist nur dann gewährleistet, wenn die feigste Reihenfolge genau beachtet wird.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Ausgabe von Kartoffelkarten und Anmeldung zur Einkellerung von Kartoffeln für den Winterbedarf.

I. Ausgabe von Kartoffelkarten.

Privathaushaltungen

Die bisher neue Kartoffelkarten nicht haben abholen können. Können solche gegen Vorlage der Hausausweis und der Kartenausgabe in der Turnhalle der Volksschule, Eingang Bertramstraße, während der Dienststunden von 8 1/2 bis 12 1/2 Uhr und von 3 bis 5 Uhr in der Zeit von Montag, den 8. Oktober bis Samstag, den 13. Oktober erhalten. Gleichzeitig mit den Kartoffelkarten werden Antragsformulare für die Einkellerung von Kartoffeln ausgegeben.

Hotels, Pensionen, Anstalten usw.

erhalten keine Kartoffelkarten, sondern Bezugsscheine und Antragsformulare im ehemaligen Museum, Zimmer 38. Diejenigen Hotels, Pensionen, Anstalten usw., die Bezugsscheine schon erhalten haben, müssen diese an der angegebenen Stelle umändern lassen, da ihnen nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung nicht 2 Zentner, sondern 3 Zentner Kartoffeln für die Person des Haushaltes für die Einkellerung zufließen.

II. Antrag auf Einkellerung von Kartoffeln für die Winterverföhrung.

Alle Anträge auf Einkellerung von Kartoffeln für die Winterverföhrung sind bei dem Kartoffelamt, in der Turnhalle der Volksschule, Bertramstraße, Eingang Bertramstr. während der Geschäftsstunden von 8 1/2—12 und 3—5 Uhr zu stellen.

Zur Einkellerung sind zugelassen für die Zeit von Montag, den 29. November bis 30. 12. 1917, den 3. August 1918, 3 Zentner Kartoffeln für jedes Haushaltungsmittel, das in die Haushaltungsausweis eingetragen ist. Auf den Kopf und Tag darf 1 Pfund verbraucht werden, der hierauf rechnungsmäßig übrige Lebensmittelbedarf wird durch Schmutz und Putzmittel aufgebracht.

Haushaltungen, die nicht für alle Personen ihres Haushaltes einzukellern wollen, können auch für einen Teil ihres Haushaltes einzukellern. Für jede Person sind aber 3 Zentner Kartoffeln anzugeben.

Der Preis für den Zentner frei Keller beträgt 7,50 Mark. Durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. ds. Mts. ist die zur Einkellerung zugelassene Menge von 3 Zentner auf 2 Zentner erhöht worden.

Die neu ausgegebenen Kartoffelkarten zum Bezug von 2 Zentner Speisekartoffeln bezeichnen nunmehr zum Bezug von 3 Zentner Speisekartoffeln. Falls die Antragsformulare schon für 2 Zentner für jede Person ausgefüllt sind, sind neue Antragsformulare zum Bezug von je 3 Zentner für jede Person auszufüllen. Änderungen oder Durchstreichungen in den Antragsformularen dürfen nicht vorgenommen werden.

Kartoffeln zur Einkellerung können bezogen werden durch Vermittlung der Stadtverwaltung frei Keller.

1. von der Kartoffelbefeuerungsgesellschaft m. b. H., Hellmuthstraße 45, 1,
2. von hiesigen Landwirten.
3. von Landwirten des Unterraumkreises,
4. von Landwirten des Landkreises Wiesbaden (Aus dem Landkreis Wiesbaden können aber nur diejenigen Haushaltungen beziehen, die auch im vorigen Jahre von dort Kartoffeln bezogen haben.),
5. ab Lager oder Güterbahnhof Wiesbaden-West durch das Kartoffelamt Bertramstr.

Privathaushaltungen.

Sämtliche Anträge auf Kartoffelbezug zum Einkellern sind auf dem vorgedruckten Formular, welches genau ausgefüllt und unterschrieben werden muß, gleichzeitig mit der Haushaltungsausweis und den „Kartoffelkarten“ für die Einkellerung“ in der Turnhalle der Volksschule, Bertramstraße, Eingang Bertramstr., vorzulegen und zwar von Haushaltungen mit Namen mit Anfangsbuchstaben:

Ni—Ro	am Dienstag, den 9. Oktober
Ru—Schw	„ „ Mittwoch, den 10. „
Schw—V	„ „ Donnerstag, den 11. „
W—Z	„ „ Freitag, den 12. „
A—Z	„ „ Samstag, den 13. „

Bei Anmeldeanträgen zum Einkellern bei der Kartoffelbefeuerungsgesellschaft behält der Anmeldebehold eine Anmeldebescheinigung. Diese Bescheinigung hat er mit der erforderlichen Kartoffelkarte unter gleichzeitiger Vorlage des fälligen Betrages der Kartoffelbefeuerungsgesellschaft, Hellmuthstraße 45, 1, vorzulegen. Die Zeit zur Vorlage und Bezahlung wird von der Kartoffelbefeuerungsgesellschaft noch näher öffentlich bekannt gegeben werden.

Bei der Anmeldung zum Einkellern bei einem hiesigen Landwirt oder aus dem Landkreis Wiesbaden hat der Anmeldebehold die erforderlichen Kartoffelkarten abzugeben und gleichzeitig den fälligen Betrag zu zahlen. Ueber die Abgabe der Kartoffelkarten und der Zahlung des Betrages erhält er eine Quittung. Das Antragsformular wird vom Kartoffelamt dem für die Einkellerung genannten Landwirt zugestellt und diesem die Anweisung zur Lieferung der Kartoffeln an den Einkellerer gegeben.

Bei der Anmeldung zum Einkellern aus dem Unterraumkreis hat der Anmeldebehold die erforderlichen Kartoffelkarten abzugeben und gleichzeitig den fälligen Betrag zu zahlen. Ueber die Abgabe der Kartoffelkarten und die Zahlung des Betrages erhält er eine Quittung und eine Bescheinigung. Die Bescheinigung hat er beim Lager des Kartoffelamtes bei Abholen der Kartoffeln vorzulegen und abzugeben. Nach Abholen der Kartoffeln vom Lager wird dem Abholenden 1 Mark für den Zentner vergütet.

Hotels, Pensionen, Anstalten usw.

haben ihre Anträge zu stellen und Zahlung zu leisten wie die Privathaushaltungen, aber statt der Kartoffelkarten Bezugsscheine abzugeben. Anträge sind zu stellen in der Turnhalle der Volksschule, Bertramstraße, Eingang Bertramstr. während der Dienststunden von 8 1/2 bis 12 1/2 Uhr und von 3 bis 5 Uhr in der Zeit von Montag, den 8. Oktober bis Samstag, den 13. Oktober erhalten. Gleichzeitig mit den Kartoffelkarten werden Antragsformulare für die Einkellerung von Kartoffeln ausgegeben.

Hotels, Pensionen, Anstalten usw.

haben ihre Anträge zu stellen und Zahlung zu leisten wie die Privathaushaltungen, aber statt der Kartoffelkarten Bezugsscheine abzugeben. Anträge sind zu stellen in der Turnhalle der Volksschule, Bertramstraße, Eingang Bertramstr. während der Dienststunden von 8 1/2 bis 12 1/2 Uhr und von 3 bis 5 Uhr in der Zeit von Montag, den 8. Oktober bis Samstag, den 13. Oktober erhalten. Gleichzeitig mit den Kartoffelkarten werden Antragsformulare für die Einkellerung von Kartoffeln ausgegeben.

Wiesbaden, 6. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Futterzuteilung für Ziegen.

Den Tierhaltern wird für ihre Ziegen Futter zugewiesen. Dieses kann, soweit diese Tiere angemeldet sind, bei der Fa. Leopold Marx ohne Futterbewilligungsschein binnen 2 Wochen gegen Vorlage der Haushaltungsausweis in Empfang genommen werden.

Einige eingetretene Veränderungen in dem Tierbestande sind am 1. Verwaltungsjahre, Friedstraße 19, vorher anzugeben; unberechtigte Futterabnahme ist strafbar.

Wiesbaden, 6. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund der §§ 105b, Abs. 2, 41a und 142 der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juni ds. Js. für den Stadtbezirk Wiesbaden folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.
Im Handelsgewerbe dürfen — insoweit nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen oder aufgrund dieser Bestimmungen von den zuständigen Behörden Ausnahmen zugelassen sind — Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nur in folgendem Umfange beschäftigt werden:
In Bäckereien und Konditoreien, in Metzgereien, in Bildhauer-, Gefäß- und Tisch-Spezialhandlungen, in Rohleis-Handlungen, in Obst-, Gemüse-, Fleisch-, Milch- und Kollereiprodukten-Handlungen, in Blumenhandlungen, in Tabak- und Zigarren-Handlungen, in Handelsgeschäften, welche ausschließlich den Verkauf von Zeitungen, Eisenbahn- und Schiffsfahrkarten, Schlafwagenkarten, sowie Eintrittskarten für Theater, Konzerte und sonstige Veranstaltungen betreiben, sowie in Güterverföhrungsbetrieben in der Zeit von 8—9 1/2 Uhr und 1 1/2—1 Uhr vormittags.

Unter Zigarren- und Tabakhandlungen sind nur solche Handelsgeschäfte zu verstehen, welche den Zigarren- und Tabakhandel auch in besonderen nur für diesen Handel abgeschlossenen Verkaufsstellen betreiben und neben diesem Handel nur den Verkauf von Rosen, Stöcken, Weichbäusen, Tabakpfeifen, Zigarrenschneidern, Zigarrenstücken und Bändelhörnern in diesen Verkaufsstellen vornehmen.

§ 2.
Der Magistrat kann während der Kriegszeit erforderlichenfalls weitere Ausnahmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Rohstoffen und dergleichen dienen, zulassen.

§ 3.
Soweit nach den Vorschriften des § 1 Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf nach § 41a der Gewerbeordnung in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden.

§ 4.
Durch die Vorschriften dieses Statuts bleiben die sonst geltenden Vorschriften über die Beilegung der Sonn- und Feiertage unberührt.

§ 5.
Zusammenhänge gegen dieses Ortsstatut werden gemäß § 146a des angeführten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 6.
Dieses Ortsstatut tritt mit dem fünfzehnten Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wiesbaden unter Aushebung des Ortsstatuts vom 4. März 1904 in Kraft.
Vorstehendes vom Bezirksausschuß hier am 16. September 1917 genehmigtes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Wiesbaden, den 28. September 1917.

Der Magistrat

Abdruck.
18. Armee-Korps.
Stellb. General-Kommando
Abt. 3b, Tab. Nr. 19 219/5476.
Betr. Befreiung von Transport-
leistungen.
Frankfurt a. M., 11. Sept. 1917.

Berordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und vom 4. Juni 1911 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmte ich für den mit unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlzbereich der Stellung Mainz:

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anforderung der Kriegsamtsstelle in Frankfurt am Main, der Kriegsamtsstelle in Siegen, der zuständigen Linienkommandantur oder Bahnkommandantur zum Zwecke der Besetzung und Entladung von Eisenbahnwagen und der An- oder Abfuhr von Eisenbahnwagen, Wagen, Pferde, Fuhrleute und Mannschaften an die ihnen von den genannten Behörden bezeichneten Orte zu stellen.
2. Fahrer oder Fahrer von Pferden oder Wagen sind verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes dieser ihr Fuhrwerk mit Fuhrer, ihren Wagen oder ihre Pferde gegen die ordnungsmäßige Vergütung zur Verfügung zu stellen.
3. Jede männliche Person über 16 Jahre ist verpflichtet auf Anforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes gegen den ordnungsmäßigen Lohn Arbeit zu übernehmen, welche zur Vermeidung von Belagerung bei der Besetzung und Entladung von Eisenbahnwagen und der An- oder Abfuhr von Eisenbahnwagen notwendig werden.
4. Die Heranziehung (Ziffer 2 und 3) ist auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.
5. Die Gemeinden haben die Vergütung und den Lohn vorzulegen und können ihrerseits die Beträge bei Anfuhr und Beladungen von den Abfuhrern, und bei Abfuhr und Entladungen von den Empfängern der Güter im Verwaltungsverfahren wieder einziehen.
6. Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten beziehen, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung.
7. Wegen der Heranziehung durch die Gemeinde sowie gegen die Höhe der von der Gemeinde festzusetzenden Vergütung steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die für den Wohnort des Leistungspflichtigen zuständige Gemeindebauaufsichtsbehörde.
8. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2, 3 und 4 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Bevollmächtigte, Kommandierende General:
Gen. v. Nibel, Generalleutnant.

Auf Grund der vorstehenden Verordnung wird mit dem heutigen Tage ein **Stadt-Ladamt** errichtet, das die Aufgabe hat, als Vermittlungsstelle eine wirtschaftliche Ausnutzung der hiesigen Fuhrwerke und Arbeitskräfte herbeizuführen. Die Geschäftsstelle befindet sich Friedrichstraße 19, Zimmer 22/23.

Alle Besitzer von Fuhrwerken jeder Art (auch Handkarren) und die Pferdebesitzer im Stadtbezirk Wiesbaden werden auf Grund der vorstehenden Verordnung hiermit aufgefordert, über die von ihnen unterhaltenen Gespanne (Pferde, Wagen, Fuhrwerke und Karren) und bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte einen ihnen dieser Tage ausgehenden Fragebogen ausgefüllt bis zum 13. ds. Mts. der Geschäftsstelle des Ladamtes zurückzugeben.

Sollte ein Fuhrwerks- oder Pferdebesitzer einen Fragebogen bis 9. ds. Mts. nicht erhalten, so wird er hiermit aufgefordert, sich diesen von der Geschäftsstelle, Friedrichstraße 19, Zimmer 22/23, abzuholen.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Gefäße und Rohstoffe

sind zugunsten der Bezugsvereinbarung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin, **beschlagnahmt** und müssen an den bestellten Hauptanfaller, die Firma **Conrad Appel in Darmstadt** bzw. an deren Unteraufkäufer, Herrn **Wilhelm Hohmann, Wiesbaden, Sedanstr. 5**, abgeliefert werden.

